

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 10/120/2011

Federführung: Abt. 10 - Haupt- und Personalabteilung	Datum: 22.09.2011
Verfasser: Walter Becker	AZ: 10 - Be/Za

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Rat	02.11.2011	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage Bildung der Fachausschüsse

Sachverhalt:

Der Rat kann nach § 71 NKomVG aus der Mitte der Ratsmitglieder beratende Ausschüsse bilden. Der Rat legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. Die Sitze eines jeden Ausschusses werden nach Abs. 2 entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der einzelnen Fraktionen und Gruppen (ohne Bürgermeister und einzelne Ratsmitglieder) zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen vergeben. Beispiele zum Berechnungsverfahren wurden den Fraktionen und Gruppen zuvor übermittelt.

Nachdem Anzahl, Mitgliederzahl und Aufgabenbereiche der Fachausschüsse bestimmt sind, benennen die Fraktionen die Ausschussmitglieder sowie deren Vertreter. Bezüglich der Vertretungsregelung sollte das für den Verwaltungsausschuss beschriebene Verfahren angewendet werden. Fraktionen und Gruppen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind nach § 71 Abs. 4 NKomVG berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandat). Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

Bezüglich des für Schulangelegenheiten und für Jugendangelegenheiten zuständigen Fachausschusses gelten für hier zu wählende Vertreter besondere gesetzliche Regelungen. Im Laufe der Wahlperiode ergeben sich Ergänzungen und Veränderungen der Ausschussbesetzung. Soweit die beratenden Mitglieder für den Jugendausschuss und evtl. ein Mitglied für den Bauausschuss bereits namentlich vorgeschlagen werden können, kann der Rat eine Berufung beschließen.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden nach dem in § 71 Abs. 8 NKomVG vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Die Verteilung der Vorsitze erfolgt im sogenannten Zugreifverfahren nach d' Hondt, wobei die Fraktion oder Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen den gewünschten Ausschussvorsitz benennt. Bezüglich der Ausschussbildung und der Vorsitzbeanspruchung sind vorherige Abstimmungen der Fraktionen und Gruppen zu empfehlen.

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat beschließen, neben den Ratsmitgliedern andere Personen ohne Stimmrecht in die Ausschüsse zu berufen.

Der Rat stellt anschließend die Bildung und Zusammensetzung der Fachausschüsse durch Beschluss fest.

H. G. Niesel